



**Gemeinde
Rommerskirchen**

Grundstücksmanagement
Frau Müller de Calvo

ÖFFENTLICH

Nr. 651/0375/XVI/2015

vom 22.10.2015

Mitgezeichnet Kämmerei

☐ mit finanziellen Auswirkungen

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

Dez. IV

ÖFFENTLICH

Beratungsvorlage

B

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen "Steinbrink"

- erneuter Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	29.10.2015

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“ auf Grundlage der geänderten Plandarstellung einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“, einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 die Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinbrink“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Zwischenzeitlich ist die Planung auf Bebauungsplanebene soweit konkretisiert worden, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung entsprechend angepasst werden

konnte. Innerhalb der Grünfläche, die auf Anregung des Rhein-Kreises Neuss als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „landschaftsgerechte Entwicklung“ und zusätzlich „Ausgleichsfläche“ dargestellt wurde, werden nun die Darstellungen „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)“ und die Zweckbestimmung „Abwasser“ ergänzt.

Somit kann bereits auf Flächennutzungsplanebene die planerische Grundlage für die notwendige Befreiung aus dem Landschaftsschutz, die im Rahmen der Bebauungsplanung beantragt werden muss, geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Dr. Mertens
Bürgermeister